

# **Verfahrensordnung der IDT Biologika GmbH zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG)**

IDT Biologika GmbH  
Am Pharmapark  
06861 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)34901 885 0  
[www.idt-biologika.com](http://www.idt-biologika.com)

Bearbeitungsstand: Januar 2024

# Verfahrensordnung der IDT Biologika GmbH zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist die IDT Biologika GmbH („IDT“) ab dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

In diesem Dokument ist das Beschwerdeverfahren der IDT gemäß LkSG näher beschrieben.

## 1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

In der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ können Beschwerden und Hinweise zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden.

Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, Sonstiges Verhalten das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen: Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der IDT im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

## 2. Über welche Beschwerdekanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist das elektronische Hinweisgebersystem der Firma

LegalTegrity. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: [app.whistle-report.com/report/691b9210-8283-460a-94f9-28f0a72d1ea2](https://app.whistle-report.com/report/691b9210-8283-460a-94f9-28f0a72d1ea2)

Auf der Homepage der IDT werden externe Personen hierüber informiert. Mitarbeiter der IDT werden zusätzlich über die Compliance Intranet-Seite über den bestehenden Beschwerdekanaal informiert.

## 3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch den Hinweisgeber im elektronischen Hinweisgebersystem von LegalTegrity auf Deutsch oder Englisch. Der Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung, wenn er im Hinweisgebersystem Kontaktdaten hinterlegt hat, um anonym mit dem Hinweisbearbeiter in Kontakt zu bleiben.

Zur Funktionsweise des elektronischen Hinweisgebersystems der Firma LegalTegrity wird auf die Produktinformationen von LegalTegrity unter [legaltegrity.com](https://legaltegrity.com) verwiesen.

### 3.1 Bearbeitung der Beschwerde

Hinweise, die über das elektronische Hinweisgebersystem abgegeben werden, werden zum Compliance Officer der IDT weitergeleitet. Der Compliance Officer prüft bei Eingang einer Meldung kursorisch, ob der Hinweis in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ fällt.

Anschließend wird der Sachverhalt durch Nachfragen bei dem Hinweisgeber so weit aufgeklärt, dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht. Sollte die Prüfung keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweisgeber hierüber informiert. Über den im Hinweis geschilderten Sachverhalt werden keine weiteren Personen informiert.

Kommt der Compliance Officer zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, werden die Hinweise einschließlich weiterer relevanter Informationen an die zuständigen internen Fachabteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Bearbeitung der Fachabteilungen und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über die zuständige Einkaufsabteilung Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und Lieferantengespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Der Hinweisgeber wird ggf. seitens des Compliance Officer für weitere Rückfragen kontaktiert und über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Hinweisgeber ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

Hinsichtlich des gesamten Verfahrens gilt Ziffer 3 der Hinweisgeber-Richtlinie der IDT Biologika GmbH („Hinweisgeber-Richtlinie“) analog soweit es keine Besonderheiten für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG gibt.

### **3.2 Überprüfung des Beschwerdeverfahrens**

Das Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft.

Hierfür ist das „Menschenrechts-Gremium“ der IDT gem. § 8 Abs. 5 S.1 LkSG zuständig, in dem jeweils ein Mitarbeiter aus den Abteilungen Einkauf, Personal, ESG und Compliance vertreten ist. Bei Bedarf wird das Menschenrechts-gremium Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vornehmen.

## **4. Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?**

### **Schutz der Anonymität**

Das Hinweisgebersystem wird online über das standardisierte und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattete System der Firma LegalTegrity administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für das Gremium oder andere Mitarbeiter der IDT gibt, den Hinweisgeber zu identifizieren.

### **Schutz der eigenen Mitarbeiter**

In Ziffer 1 der Hinweisgeber-Richtlinie ist festgehalten, dass der Hinweisgeber nicht wegen einer Meldung persönlich oder rechtlich benachteiligt werden darf und dieses gilt in gleicher Weise für die Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeiter, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.